

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.01.1985

Geschäftszahl

83/16/0088

Rechtssatz

Nach dem Wortlaut des § 209 Abs 1 BAO genügt es, daß das Finanzamt irgendeine Handlung - etwa eine Anfrage - zur Geltendmachung eines bestimmten Abgabenanspruches vornimmt, vorausgesetzt, daß diese Handlung nach außen in Erscheinung tritt (Hinweis E 23.2.1984, 82/16/0093 und weitere VJ).

Beachte

Besprechung in:

AnwBl 1987/5, S 233;